



## **Satzung des Marktes Nandlstadt über die Hausnummerierung (Hausnummerierungssatzung - HausNrS)**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und aufgrund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt der Markt Nandlstadt folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung im Markt Nandlstadt bei. Sie gewährleisten in Notfallsituationen einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste sowie der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

#### **§ 2 Zuteilung**

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch den Markt Nandlstadt zugeteilt.
- (2) Der Markt Nandlstadt kann ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

#### **§ 3 Grundsätze der Zuteilung**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten, wenn die Gebäude einem selbständigen Zweck dienen und aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine gesonderte Kennzeichnung angezeigt ist.
- (2) Unbebauten Grundstücken werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 4** **Art und Gestaltung der Nummerierung**

Als Hausnummernschilder sind reflektierende Schilder mit einer Größe von 165 mm Höhe und 200 mm Breite zu verwenden. Die Schilder müssen in weißer Schrift auf blauem Grund die Hausnummer und den Straßennamen (mit Trennstrich zwischen Hausnummer und Straßennamen) enthalten und von einer weißen Randeinfassung umgeben sein.

## **§ 5** **Anbringung der Hausnummernschilder**

- (1) Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Liegen Gebäude oder Hauseingänge von Wohnanlagen nicht unmittelbar an einer Straße, so sind an geeigneter Straße Hinweisschilder anzubringen.
- (2) Der Markt Nandlstadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes geboten ist.

## **§ 6** **Pflichten des Grundstückseigentümers**

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder auf seine Kosten verpflichtet.
- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten spätestens ab Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, in allen anderen Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zuteilung.

## **§ 7** **Weitere Regelungen**

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung des Hausnummernschildes beginnt die Frist nach § 6 Abs. 3 mit dem Erhalt der Anordnung des Marktes Nandlstadt über die Erneuerung des Hausnummernschildes. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.
- (3) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung der Marktgemeinde Nandlstadt vom 12.04.2000 außer Kraft.

Markt Nandlstadt  
Nandlstadt, 22.11.2019



Jakob Hartl  
Erster Bürgermeister